

# Friedhofssatzung

## (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 29.03.2022

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.03.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen in Urnen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Krauchenwies:  
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Krauchenwies
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ablach:  
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Ablach
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bittelschieß:  
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Bittelschieß
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Göggingen:  
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Göggingen
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hausen:  
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Hausen
- f) Die Verstorbenen der Ortschaft Ettisweiler werden auf dem Friedhof Hausen bestattet.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.



## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.



## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) Beim Ausheben eines Grabes können Nachbargrabstätten, soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

### **§ 6 Säрге, Urnen**

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Urnen dürfen höchstens ein Durchmesser von 29 cm haben.

### **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen auf den Friedhöfen Krauchenwies, Hausen, Ablach und Bittelschieß beträgt 35 Jahre, in Göggingen beträgt die Ruhezeit 30 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 25 Jahre. Für Urnen in Grabfeldern beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, für Urnen in Urnenkammern (Stelen) 15 Jahre.

### **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen in Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anders Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen von Verstorbenen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.



(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnenwahlgräber,
4. Urnenkammern (Stelen),
5. Parkgräber
6. Anonyme Urnenreihengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Über die Belegung entscheidet die Gemeinde. Die Grabstätten werden in der Regel der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.

(4) Die Reihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Urnenkammern müssen gekennzeichnet werden.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen in Urnen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.



(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Auf Antrag können zusätzlich Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit des bereits bestatteten Verstorbenen noch mindestens 20 Jahre beträgt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird zwei Monate vorher ortsüblich, schriftlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## **§ 12 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen in Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, in Göggingen auf 30 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) In Wahlgräbern können 2 Verstorbene bestattet werden. Auf Antrag können zusätzlich Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit des Letztverstorbenen noch mindestens 20 Jahre beträgt.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.



Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

### **§ 13 Urnenwahlgräber**

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In Urnenwahlgräber können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und beginnt bei der Nachbelegung von neuem.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenwahlgräber.

### **§ 13 a Urnenkammern (Stelen)**

(1) Urnenkammern sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Nischen in Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In Urnenkammern (Stelen) können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre und beginnt bei der Nachbelegung von neuem.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgräber entsprechend für Urnenkammern (Stelen).



## **§ 13 b Parkgräber**

- (1) Auf dem Friedhof in Krauchenwies werden Parkgräber vorgehalten. Parkgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) An Bäumen, die für Urnenbeisetzungen vorgesehen sind, werden bis zu 12 Nutzungsrechte für Parkgräber vergeben.
- (3) In einem Parkgrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und beginnt bei der Nachbelegung von neuem.
- (5) Die Parkgräber sind in naturbelassener Form (Rasenfläche) zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen oder die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (6) Für den Tag der Bestattung und die zwei darauffolgenden Tage ist das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen erlaubt. Am dritten Tag nach der Bestattung werden sämtliche Gegenstände und Pflanzen, die sich noch auf der Grabstätte befinden, von der Gemeinde weggeräumt und entsorgt.
- (7) Die Namen der Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum werden von der Gemeinde als Gedenktafel an einer Stele angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Gedenktafel erfolgt durch die Gemeinde, die auch die Art und Ausgestaltung der Gedenktafel vorgibt. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (8) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgräber entsprechend für Parkgräber.

## **§ 13 c Anonyme Urnenreihengräber**

- (1) Auf dem Friedhof in Krauchenwies werden Urnenreihengräber für anonyme Beisetzungen vorgehalten. Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die anonymen Urnenreihengräber werden nicht gekennzeichnet.
- (3) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (4) Die Pflege der anonymen Urnenreihengräber obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für anonyme Urnenreihengräber.

# **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

## **§ 14 Auswahlmöglichkeiten**

Auf den Friedhöfen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.



## § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

## § 16 Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten  
bis zu 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
2. auf zweistelligen Grabstätten  
bis zu 1,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
3. zulässige maximale Höhe 1,00 m vom Erdboden aus gemessen,
4. Einfassungen dürfen an höchster Stelle, vom Boden aus gemessen, maximal 15 cm hoch sein.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnengrabstätten  
bis zu 0,40 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
2. zulässige maximale Höhe 1,00 m vom Erdboden aus gemessen
3. Einfassungen dürfen an höchster Stelle, vom Boden aus gemessen, maximal 15 cm hoch sein.

(7) Die Umrandungen (Steinplatten) bei den Urnenreihengräbern sind von Grabschmuck frei zu halten.

(8) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern (Stelen) sind nur die Namen, Geburts- und Todesjahr bzw. -datum der Verstorbenen anzubringen. Für die Beschriftung wird eine Aufsatzschrift mit Bronzegussbuchstaben vorgeschrieben. Die Großbuchstaben dürfen nicht größer als 40 mm, Kleinbuchstaben und Zahlen dürfen nicht größer als 30 mm sein.

(9) An den Urnenkammern (Stelen) dürfen keine Lichtbilder der Verstorbenen angebracht werden.

(10) An den Stelen ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und sonstigem nicht zulässig. Diese Grabausstattungen dürfen nur auf der dazu aufgestellten Blumenbank abgelegt bzw. aufgestellt werden. Verwelkte Blumen und sonstiges ist vom Verursacher zeitnah zu entfernen.



(11) Liegende Grabmale sind bei Reihen- und Wahlgräbern nicht zulässig.

(12) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(13) Die Gräber dürfen von Einfassungen oder Platten mit nicht mehr als der Hälfte der Grabfläche bedeckt sein. Ganze Plattenbeläge sind unzulässig.

(14) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von § 15 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 13 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 17 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals und der Einfassung im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Zusätzlich sind die sicherheitsrelevanten Daten und eine statische Berechnung beizufügen. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

## **§ 18 Standsicherheit**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen eine Mindeststärke von 16 cm nicht unterschreiten.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbauer) errichtet werden.

## **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.



(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale (Grabstein, Einfassung, Fundament) und die sonstigen Grabausstattungen (Bepflanzung, Grabschmuck) zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.

# **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

## **§ 21 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 12) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.



(7) In Grabfeldern ist die Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Grabstätte von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden oder auf dem Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen. Die Gemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 23 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.



(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1),
6. lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert,
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert.

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 27 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



## § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

# X. Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden nicht berührt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

## § 31 In-Kraft-Treten

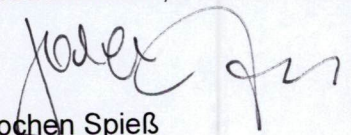
(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 17. Juni 2008 außer Kraft.

## § 32 Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Krauchenwies, den 30.03.2022

  
Jochen Spieß  
Bürgermeister





## Anlage zur Friedhofssatzung vom 29.03.2022 - Gebührenverzeichnis -

### I. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00 €

### II. Benutzungsgebühren

#### 2.1 Bestattungsgebühren

2.1.1	Bestattung von einheimischen Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	450,00 €
2.1.2	Bestattung von auswärtigen Personen <sup>1)</sup>	585,00 €
2.1.3	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	125,00 €
2.1.4	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
2.1.5	Zuschlag zu 2.1.1. bis 2.1.4. für Bestattungen an Samstagen	20 %
2.1.6	Beisetzung von Urnen	130,00 €
2.1.7	Zuschlag zu 2.1.6. für Beisetzungen an Samstagen	20 %
2.1.8	In der Bestattungsgebühr ist die Mithilfe eines Mitarbeiters der Gemeinde Krauchenwies bei der Trauerfeier enthalten. Außerdem hat der Bestatter teil zu nehmen	0,00 €
2.1.9	Für die Abwicklung einer Erdbestattung sind 3 weitere Personen als Sargträger zu stellen. Muss die Gemeinde diese Sargträger stellen, beträgt die Gebühr je Sargträger	62,00 €



## 2.2 Grabnutzungsgebühren

### Reihengrab

2.2.1	Für die Überlassung eines Reihengrabes für verstorbene einheimische Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	350,00 €
2.2.2	Reihengrab für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	455,00 €
2.2.3	Reihengrab für verstorbene Personen unter 10 Jahren	50,00 €
2.2.4	Gebühr für Urne in ein bestehendes Reihengrab, das noch 20 Jahre Ruhezeit hat	230,00 €

### Wahlgrab

2.2.5	Für die Überlassung eines Wahlgrabes (Familiengrab 2-stellig) für verstorbene einheimische Personen	1.200,00 €
2.2.6	Wahlgrab für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	1.560,00 €
2.2.7	Für eine durch Nachbelegung abweichende Verlängerungsdauer beim Wahlgrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Die Gebühr wird bei Belegung der 2. Grabstelle fällig. Pro Jahr für verstorbene einheimische Personen. Pro Jahr für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	35,00 € 45,00 €
2.2.8	Gebühr für Urne in ein bestehendes Wahlgrab, das noch 20 Jahre Ruhezeit hat	230,00 €

### Urnenwahlgrab

2.2.9	Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für einheimische Personen	280,00 €
2.2.10	Urnenwahlgrab für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	400,00 €
2.2.11	Für die Zweitbelegung eines Urnenwahlgrabes	230,00 €

### Urnenkammer (Stele)

2.2.12	Für die Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenstele für verstorbene einheimische Personen	950,00 €
2.2.13	Für die Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenstele für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	1.200,00 €
2.2.14	Zweitbelegung einer Urnenkammer für verstorbene einheimische Personen	950,00 €
2.2.15	Zweitbelegung einer Urnenkammer für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	1.200,00 €



## Parkgrab

2.2.18	Für die Überlassung eines Parkgrabs für verstorbene einheimische Personen	2.600,00 €
2.2.19	Für die Überlassung eines Parkgrabs für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	3.380,00 €
2.2.20	Zweitbelegung eines Parkgrabs für verstorbene einheimische Personen	2.600,00 €
2.2.21	Zweitbelegung eines Parkgrabs für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	3.380,00 €

## Anonymes Urnenreihengrab

2.2.16	Für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes für verstorbene einheimische Personen	280,00 €
2.2.17	Anonymes Urnenreihengrab für verstorbene auswärtige Personen <sup>1)</sup>	400,00 €

## 2.3 Gebühren für die Friedhofshalle

2.3.1	Benutzung der Leichenhalle für verstorbene einheimische Personen (Pauschalbetrag)	100,00 €
2.3.2	Benutzung der Leichenhalle für verstorbene auswärtige Personen (Pauschalbetrag) <sup>1)</sup>	130,00 €
2.3.3	Benutzung der Aussegnungshalle wenn die verstorbene Person nicht in Krauchenwies bestattet wird	100,00 €

<sup>1)</sup> Sofern sie nicht mindestens 10 Jahre Bürger der Gemeinde Krauchenwies waren.